

94 C 299/14

Verkündet am 07.08.2015

, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle



## Amtsgericht Itzehoe

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

Gz.:

gegen

1)

- Beklagter -

2)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Dr. Alexander Wachs**, Osterstraße 116, 20259 Hamburg, Gz.:

wegen Urheberrechtsverletzung

hat das Amtsgericht Itzehoe durch den Richter  
lung vom 10.07.2015 für Recht erkannt:

auf Grund der mündlichen Verhand-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten

durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

Der Streitwert wird auf 1.151,80 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Schadensersatz wegen einer auf einer Internet-Tauschbörse begangenen Urheberrechtsverletzung in Anspruch.

Die Klägerin behauptet, sie sei Lizenznehmerin und Inhaber der ausschließlichen Verwertungsrechte des Films „ – ‘. Dieser Film sei am 02.2.2010 um : Uhr von dem Internetanschluss der Beklagten über eine Internettauschbörse zum Download durch anderen Nutzer der Tauschbörse angeboten worden. Dass der dieser Urheberrechtsverstoß der IP-Adresse des Anschlusses der Beklagten zuzuordnen sei, habe die Firma G zuverlässig und zweifelsfrei ermittelt. Für den klägerischen Vortrag zu den Einzelheiten der Ermittlung wird auf Seite 3 ff. der Klagschrift vom 05.06.2014 verwiesen.

Den Anscheinsbeweis, dass die Beklagten als Anschlussinhaber die Rechtsverletzung begangen hätten, könnten diese nicht widerlegen, da ihre Kinder und zum Tatzeitpunkt keinen Zugang auf den Internetanschluss gehabt hätten. Die Beklagten seien ihrer sekundären Darlegungslast insoweit nicht nachgekommen und seien als Täter der Urheberrechtsverletzung zum Ersatz eines fiktiven Lizenzschadens aus § 97 Abs. 2m 97a Abs. 1 UrhG verpflichtet.

Jedenfalls hafteten die Beklagten jedoch als Störer gemäß § 97 Abs. 1 UrhG auf die entstandenen Anwaltskosten für eine erfolge Abmahnung, da sie nicht ausreichend gewährleistet hätten, dass Dritte über ihren Internetanschluss keine Rechtsverletzungen begehen. Die Beklagten hätten ihren Anschluss nicht mit einem individuellen WPA 2-Passwort gesichert. Außerdem hätten die Beklagten ihre Kinder nicht darüber belehrt, dass die Nutzung von Tauschbörsen verboten und zu unterlassen sei. Da die Klägerin die Beklagten nach Ermittlung des Anschlussinhabers über die Kanzlei zur Unterlassung ihres Verhaltens auffordern musste, seien die Beklagten als Störer zum Ersatz der Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 651,80 auf Grundlage eines Streitwertes von EUR 19.000 verpflichtet.

Die Klägerin beantragt nach erfolglosem Mahnverfahren gegen den Beklagten zu 1. und Erweiterung der Klage auf die Beklagte zu 2. in der Anspruchsbegründung,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin einen weiteren Schadensersatzbetrag in Höhe von EUR 500,00 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 651,80 jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie hätten ihre zur Tatzeit minderjährigen Kinder, die jeweils mit einem eigenen PC Zugriff auf den Internetanschluss gehabt hätten, weniger als ein halbes Jahr vor der behaupteten Rechtsverletzung aufgrund eines entsprechenden Fernsehbeitrages über die Gefahr von Tauschbörsen informiert. Mit den Kindern sei besprochen worden, dass die Nutzung von Tauschbörsen dringend verboten sei und nichts illegal aus dem Internet heruntergeladen werden dürfe. Beide Kinder hätten in der Folge keinen Anlass zu Zweifeln daran gegeben, dass sie diese Vorgaben befolgten. Nach Erhalt der Abmahnung hätten die Beklagten ihre Kinder befragt und diese hätten die Rechtsverletzung bestritten. Die Beklagten würden darauf vertrauen, dass dies zutreffend sei. Eine gewisse Restunsicherheit verbleibe aus Sicht der Beklagten jedoch.

Ihren Internetanschluss hätten die Beklagten außerdem nach dem WPA2-Standard mit einem individuellen, von dem Beklagten eingegebenen Zahlenpasswort gesichert. Dennoch sei es auch denkbar, dass sich Dritte in den Anschluss „eingehängt“ haben. Die Ansprüche der Klägerin seien nach Ansicht der Beklagten im Übrigen verjährt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen            und            . Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2015 Bezug genommen.

Hinsichtlich des Tatbestandes wird im Übrigen auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2015 Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Schadensersatz noch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten.

1. Die Beklagten haften nicht gemäß § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz. Dass sie die ihnen

zur Last gelegte Urheberrechtsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen haben, kann nicht festgestellt werden.

Dabei kann hier offenbleiben, ob die Rechtsverletzung über den Anschluss der Beklagten verübt wurde oder nicht. Jedenfalls sind die Beklagten nämlich nicht Täter dieser möglicherweise über ihren Anschluss begangenen Rechtsverletzung.

Nach der Rechtsprechung spricht zwar eine tatsächliche Vermutung dafür, dass eine von einem bestimmten Internetanschluss aus begangene Urheberrechtsverletzung durch den Anschlussinhaber verübt wurde. Ihn trifft dann insofern eine sekundäre Darlegungslast, als dass er darzulegen hat, ob und ggf. welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen (BGH NJW 2013, 1441 „Morpheus“ BGH NJW 2014, 2360 „BearShare“). Dieser sekundären Darlegungslast sind die Beklagten hier gerecht geworden. Sie haben vorgetragen, dass ihre zum Begehungszeitpunkt noch minderjährigen Kinder jeweils über einen eigenen PC mit Zugang zu dem Internetanschluss und über altersgemäße PC-Kenntnisse verfügt hätten. Nach Befragung zur möglichen Täterschaft der Kinder hätten diese eine solche bestritten, was die Beklagten ihren Kindern zwar grundsätzlich geglaubt hätten, was aber dennoch eine Restunsicherheit hinsichtlich der Täterschaft der Kinder nicht ausschließt.

Aufgrund dieses Vorbringens ist die Klägerin wiederum voll beweispflichtig für die Täterschaft der Beklagten. Einen solchen Beweis konnte die Klägerin jedoch nicht führen. Die Zeugen und konnten bestätigen, dass sie mit eigenen PCs Zugang zum Internet über den Anschluss der Beklagten hatten. Auf Nachfrage, wer den behaupteten Urheberrechtsverstoß begangen haben könnte, beriefen sich die Zeugen jeweils auf ihr sachliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 384 ZPO und waren insofern für die Klägerin unergiebig.

2. Die Beklagten hatten auch nicht als Störer gemäß § 97 Abs. 1 UrhG auf die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten. Eine widerrechtliche Verletzung des Urheberrechts liegt nach der Rechtsprechung dann vor, wenn jemand, ohne Täter oder Teilnehmer der Tat zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt (BGH NJW 2010, 2061 „Sommer unseres Lebens“; BGH NJW-RR 2002, 832). Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von zumutbaren Verhaltenspflichten, insb. Prüfpflichten, voraus (BGH NJW 2014, 2360 „BearShare“; 2010, 2061 „Sommer unseres Lebens“). Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der mögliche Störer seine Pflichten verletzt hat, trifft denjenigen, der den Störer in Anspruch nimmt. Der

mögliche Störer muss im Rahmen einer sekundären Darlegungslast vortragen, welche Maßnahmen er ergriffen hat und weshalb ihm weitere Maßnahmen nicht zuzumuten sind (vgl. BeckOK UrhG, § 97 Rn. 45; BGH GRUR 2008, 1097).

a) Nach der Rechtsprechung des BGH konkretisieren sich diese Vorgaben im Falle einer Urheberrechtsverletzung im Internet, bei der minderjährige Kinder als Täter in Betracht kommen, dergestalt, dass Eltern ihrer Aufsichtspflicht dadurch genügen, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit von Tauschbörsen belehren und ihnen eine Teilnahme daran verbieten (BGH NJW 2014, 2360 „BearShare“). Die Beklagten haben dargelegt, dass dies hier geschehen ist und sie, nachdem sie durch einen entsprechenden Beitrag im Fernsehen für das Thema sensibilisiert worden seien, ihre Kinder darüber aufgeklärt hätten, dass die Teilnahme an Tauschbörsen gefährlich und verboten sei.

Die aufgrund dieser Darlegung für die Verletzung einer Verhaltenspflicht zur Belehrung der Kinder beweispflichtige Beklagte konnte den Beweis, dass eine solche Belehrung tatsächlich unterblieben ist, in der mündlichen Verhandlung nicht führen. Die von ihr benannten Zeugen, die Kinder der Beklagten und waren insofern nicht ergiebig. Die Zeugin bestätigte den Beklagtenvortrag, wonach die Beklagten ihr deutlich gemacht hätten, dass sie Tauschbörsen nicht besuchen dürfe und auch nichts herunterladen dürfe. Auch der Zeuge sagte aus, dass die Beklagten ihn auf ein Verbot des Besuchens von Tauschbörsen hingewiesen hätten.

Auch die persönlich angehörten Beklagten bestätigten ihren Vortrag aus den Schriftsatz, dass sie ihre Kinder entsprechend belehrt hätte, und sind insofern für die Klägerin nicht ergiebig.

b) Die Beklagten haben ihre Verhaltenspflichten auch nicht dadurch verletzt, dass sie ihr W-LAN nicht ausreichend gesichert hätten. Der Inhaber eines W-LAN-Anschlusses haftet als Störer aus Unterlassung, wenn er es unterlässt, marktübliche Sicherungen ihrem Zweck entsprechend anzuwenden, wenn Dritte in der Folge über den Anschluss Urheberrechtsverletzungen im Internet begehen (BGH NJW 2010, 2061, „Sommer unseres Lebens“). Der BGH verlangt insoweit eine Sicherung durch ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort (vgl. BGH a.a.O.). Die Beklagten haben hier vorgetragen, dass ihr W-LAN mit einem individuellen Zahlenpasswort und nach dem WPA2-Standard gesichert war. Dies haben sie auch in ihrer persönlichen Anhörung bestätigt, wo sie noch ergänzten, dass sie dieses Passwort in Gestalt einer 16stelligen Buchstaben- und Zahlenkombination regelmäßig geändert hätten.

Die für die Verletzung einer Verhaltenspflicht nach dieser Darlegung wiederum beweispflichte

Klägerin konnte den Beweis nicht durch Vernehmung der Zeugen und führen, die jeweils für sie unergiebig waren. Die Zeugin sagte aus, sich nicht mehr ganz genau erinnern zu können, aber zu wissen, dass ein schwer zu erinnerndes Passwort eingegeben werden musste. Der Zeuge hat ebenfalls den regelmäßigen Wechsel eines langen WPA2-Codes bekräftigt und konnte damit den Vortrag der Klägerseite auch nicht bestätigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Itzehoe  
Theodor-Heuss-Platz 3  
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Itzehoe  
Bergstraße 5-7  
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richter